

**Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden, wenn der Vermittler verbundener Reiseleistungen kein Beförderer ist, mit dem der Reisende einen die Rückbeförderung umfassenden Vertrag geschlossen hat, und die Vermittlung nach § 651w Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des BGB erfolgt**

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen für Ihre Reise über diesen Link oder diese Links können Sie die nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 für Pauschalreisen geltenden Rechte **NICHT** in Anspruch nehmen.

Daher ist \_\_\_\_\_ (1) nicht für die ordnungsgemäße Erbringung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Leistungserbringer.

Bei der Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über diesen Link oder diese Links innerhalb von 24 Stunden nach

Bestätigung Ihrer Buchung durch \_\_\_\_\_ (1) werden diese Reiseleistungen jedoch Teil verbundener Reiseleistungen.

In diesem Fall verfügt \_\_\_\_\_ (2) über die nach dem EU-Recht vorgeschriebene Absicherung für die Erstattung Ihrer Zahlungen an

\_\_\_\_\_ (2) für Dienstleistungen, die aufgrund

der Insolvenz von \_\_\_\_\_ (2) nicht erbracht wurden. Beachten Sie bitte, dass dies im Fall einer Insolvenz des betreffenden Leistungserbringers keine Erstattung bewirkt.\*

**Weiterführende Informationen zum Insolvenzschutz**

\_\_\_\_\_ (2) hat eine Insolvenzabsicherung

mit \_\_\_\_\_ (4) abgeschlossen.

Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde (5)

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefon/Fax:: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von

\_\_\_\_\_ (2)

verweigert werden.

Hinweis: Diese Insolvenzabsicherung gilt nicht für Verträge mit anderen Parteien als

\_\_\_\_\_ (2), die trotz der Insolvenz des Unter-

nehmens \_\_\_\_\_ (2) erfüllt werden können.

[Richtlinie \(EU\) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form](#)